



Erläuterungen zu den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen

Fachspezifische Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Journalismus sind journalistische Vorkenntnisse. Diese Kenntnisse können erworben sein

- in einem **Hochschulstudium** im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten oder
- durch **Praktika** in einer Redaktion eines Medienunternehmens oder in einer journalistischen Aus- und Weiterbildung von mindestens sechs Monaten Dauer (auf eine Vollzeittätigkeit bezogener Zeitwert).

Eine **beliebige Kombination** von Leistungspunkten aus einem Studium und von Zeiten aus Praktika ist möglich. Zu Ihrer Orientierung: Dabei entspricht 1 Kalendertag etwa 0,165 Leistungspunkten bzw. 1 Leistungspunkt ungefähr 6,1 Kalendertagen. Die Umrechnung nehmen wir vor.

Beispiele für Kombinationen von Leistungspunkten und Praktikumszeiten:

- 10 LP journalistisches Studium + 4 Monate Praktika*
- 10 LP journalistisches Studium + 3 Monate freie Mitarbeit (maximal) + 1 Monat Praktika*
- 10 LP journalistisches Studium + 2 Monate journalistische Aus- und Weiterbildung + 2 Monate Praktika*
- 20 LP journalistisches Studium + 2 Monate Praktika*
- 3 Monate freie Mitarbeit (maximal) + 3 Monate Praktika*
- 3 Monate Hochschulradio (maximal) + 3 Monate Praktika*

* bei einer oder mehreren Redaktionen bzw. ein durchgehender oder mehrere Zeiträume

Nachweis der journalistischen Vorkenntnisse

Journalistische Vorkenntnisse, die Sie in einem Studium erworben haben, weisen Sie bitte über das Zeugnis nach (einschließlich Transcripts of Records und Diploma Supplement sowie der Modulbeschreibungen) nach.

Journalistische Vorkenntnisse, die Sie in Praktika erworben haben, weisen Sie bitte über Arbeits- bzw. Praktikumszeugnisse nach.

Sollten Sie zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht alle geforderten journalistischen Vorkenntnisse erworben haben, genügt ein **Nachweis darüber, dass diese bis zum Beginn des Masterstudiums erbracht werden können** (z. B. Praktikumsvertrag).

Wichtig: Reichen Sie unbedingt Nachweise über **alle** journalistischen Vorkenntnisse ein, die Sie möglicherweise über das geforderte Minimum erworben haben. Erstens ist möglich, dass wir bestimmte Zeiten nicht anerkennen, weil sie nicht unserer Definition entsprechen (s. u.).

Zweitens ist die Passfähigkeit der praktischen journalistischen Vorkenntnisse für die Ausbildungsziele des Masterstudiengangs ein **wichtiges Auswahlkriterium** im Auswahlverfahren (25 % der Gesamtpunktzahl im Ranking der Bewerber). Dabei nehmen wir eine Bewertung auf Basis folgender Kriterien vor:

- 1) Kenntnisse der journalistischen Informationsbeschaffung und -verarbeitung sowie der Darstellungsformen,
- 2) Eigenständigkeit der journalistischen Tätigkeit,
- 3) Vielfältigkeit und Intensität der journalistischen Tätigkeiten,
- 4) Art der Redaktion bzw. des Medienunternehmens und
- 5) Beurteilung der Arbeitsleistungen.

Wir empfehlen, darauf zu achten, dass Ihre Nachweise bzw. Arbeitszeugnisse auf diese Aspekte Bezug nehmen.

Definition journalistische Vorkenntnisse und Praktika

Es müssen praktische journalistische Vorkenntnisse nachgewiesen werden, die es erlauben, weitgehend **selbstständig journalistisch zu arbeiten**. Dazu müssen Kenntnisse der journalistischen **Informationsbeschaffung und -verarbeitung** sowie der journalistischen **Darstellungsformen** vorhanden sein.

Als **journalistisches Praktikum** wird ein Praktikum, eine Hospitanz, eine feste oder freie Mitarbeit oder ein Volontariat bei einem redaktionellen Medium (Tages- und Wochenzeitung, Zeitschrift, Hörfunk, Fernsehen, Nachrichtenagentur, professionelles Online-Medium oder Produktionsfirma) verstanden, das aktuelle publizistische Informationen an die Allgemeinheit verbreitet (universelle Themen oder themenspezifische Spezialisierung, insbesondere Politik, Wirtschaft, Kultur oder Lokales).

Während des Praktikums müssen selbst journalistische Inhalte (z. B. Artikel, Hörfunk- oder Fernsehbeiträge) produziert oder inhaltlich an deren Herstellung mitgewirkt worden sein.

Tätigkeiten als freier Mitarbeiter sowie Praktikumszeiten bei Hochschulradios, studentischen Medien sowie Bürger- bzw. Ausbildungsradios/-kanälen werden anerkannt, maximal aber *jeweils* nur 3 Monate.

Nicht anerkannt werden Praktika aus den Bereichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Public Relations, Werbung oder Marketing.